

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anbau von Clearfield-Raps in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Aus pflanzenschutzfachlicher Sicht wird der Anbau von Clearfield-Raps der Firma BASF kritisiert, da diese Rapse einer herbiziden Wirkstoffgruppe gegenüber resistent sind, die im konventionellen Pflanzenbau in vielen anderen Kulturen zur Anwendung kommt.

Die häufige Anwendung des gleichen Wirkstoffes kann Resistenzen bei Unkräutern hervorrufen. Es besteht die Gefahr, dass die Wirkstoffgruppe nicht mehr verwendet werden kann, weil deren herbizide Wirkung sukzessive verloren geht. Der Pflanzenschutzdienst in Mecklenburg-Vorpommern lehnt den Anbau von Clearfield-Raps ab.

Der Clearfield-Raps ist mittels chemischer Mutagenese hergestellt worden und unterliegt somit nicht dem Gentechnikrecht.

1. Wurde Clearfield-Raps bereits in Mecklenburg-Vorpommern angebaut?

Wenn ja,

- a) in welchem Umfang und in welchen Landkreisen?
- b) gab es Probleme mit Ausfall-Raps bei den anbauenden Betrieben und bei benachbarten Betrieben?

Zu 1, a) und b)

Clearfield-Raps wurde und wird in Mecklenburg-Vorpommern angebaut. Statistische Angaben zum Umfang und zu den Standorten liegen der Landesregierung jedoch nicht vor.

Konkrete Aussagen zu Problemen mit Ausfall-Raps bei den anbauenden und benachbarten Betrieben sind nicht bekannt.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Anbau von Clearfield-Raps in Mecklenburg-Vorpommern einzuschränken
 - a) auf landeseigenen Flächen?
 - b) in Zuckerrübenanbaugebieten?

Zu 2, a) und b)

Der Anbau von zugelassenen Pflanzensorten kann nicht durch Verbot verhindert beziehungsweise eingeschränkt werden. Jeder Eigentümer einer Fläche kann bereits heute festlegen, was mit und auf seinen Flächen passiert. Die Landesregierung ist ihrer Verantwortung dabei bereits gerecht geworden, indem sie bei Verwendung sowohl genveränderter als auch durch Oligonukleotid gerichtete Mutagenese (OgM) gezüchteter Pflanzensorten auf Landesflächen eine Anzeigepflicht eingeführt hat. Sie kann aber einem Eigentümer, Pächter oder sonstigen Bewirtschafter und Nutzer den Anbau zugelassener Pflanzen nicht untersagen.

Aufgrund des unstrittigen Gefahrenpotentials von Clearfield-Raps für Resistenzbildungen wird durch den Pflanzenschutzdienst des Landes dahingehend beraten, solche Sorten nicht anzubauen.

3. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung, den Anbau von Pflanzen, die mit neuartigen Züchtungsmethoden, die noch keine Berücksichtigung im Gentechnikgesetz gefunden haben, aber im Verdacht stehen, als Gentechnik eingestuft zu werden, zu verhindern?

Inwieweit die OgM als Züchtungsmethode unter das Gentechnikgesetz fällt, ist derzeit nicht geklärt. Mit dieser Methode gezüchtete Pflanzen unterliegen somit dem allgemeinen Saatgutrecht.

Auf der Agrarministerkonferenz im März 2015 wurde mit Unterstützung durch Mecklenburg-Vorpommern das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebeten, im Rahmen der Sortenzulassung bzw. des Pflanzenschutzgesetzes die Einführung folgender Maßnahmen vorzubereiten, um dem oben genannten Gefährdungspotential zu begegnen:

- a. Einführung des Registermerkmals HR (Herbizidresistenz)-Eigenschaft bei der deutschen Sortenzulassung
- b. Einführung spezifischer Anforderungen an die Saatgutreinheit in Deutschland
- c. Anzeigepflicht der Anbauer über die mit HR-Raps bestellten Flächen gegenüber den zuständigen Behörden.

4. Ist das Land auf Bundesratsebene aktiv, damit neuere Methoden der Manipulation des Erbguts, wie die OgM, im Gentechnikgesetz berücksichtigt werden?
Wenn nicht, hat die Landesregierung vor, sich für eine bundeseinheitliche Regelung einzusetzen?

Zur Bewertung der Verfahren und zu ihrer Einstufung nach dem europäischen Gentechnikrecht wurde in der EU die so genannte *New Techniques Working Group (NT-Group)* eingerichtet, die von den Mitgliedstaaten unterstützt wird. Diese Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass es sich bei den durch die OgM-Technik entstandenen Organismen nicht um gentechnisch veränderte Organismen handelt. Die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) kam im Jahr 2012 hinsichtlich der Einstufung nach dem deutschen Gentechnikrecht zu den gleichen Ergebnissen wie die NT-Group.

Darüber hinaus werden die neuen Methoden der Pflanzenzüchtung regelmäßig in der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik besprochen.

Die Europäische Kommission hat im Juni diesen Jahres in einem Schreiben an die zuständige Bundesbehörde mitgeteilt, dass sie bis Ende des Jahres 2015 prüfen will, inwieweit Methoden der Pflanzenzüchtung, zum Beispiel die OgM, unter den Anwendungsbereich der Richtlinien 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und 2009/41/EG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen fallen.

Wenn sich aus dem Prüfungsergebnis der Kommission Handlungsbedarf ergibt, wird die Landesregierung eine bundeseinheitliche Regelung unterstützen.